



Gesetzesdekret vom 28. September 2018, Nr. 109, betreffend "Dringende Bestimmungen in Bezug auf die Stadt Genua, die Sicherheit des staatlichen Netzwerks der Infrastrukturen und des Transportwesens, die Erdbeben der Jahre 2016 und 2017, die Arbeit und andere Notstände", zum Gesetz erhoben mit Gesetz vom 16. November 2018, Nr. 130

von **Barbara Bissoli**

In der Spalte auf der rechten Seite ist der Relevanzgrad der Bestimmungen in Bezug auf das Landesgebiet anhand folgender Indikatoren dargestellt:

H	Hoch (<i>Bestimmungen, die direkt anwendbar sind oder in die Rechtsordnung des Landes aufzunehmen sind</i>)
N	Niedrig (<i>Bestimmungen, die für die Landesverwaltung von geringem Interesse sind</i>)
NR	Nicht relevant
A	Bewertung in Ausarbeitung

Abschnitt II – Sicherheit des staatlichen Netzwerks der Infrastrukturen und des Transportwesens		
Art. 12	Ab 1. Jänner 2019 wird die staatliche Agentur für die Sicherheit der Eisenbahn und der Straßen- und Autobahninfrastrukturen (sog. Agenzia nazionale per la sicurezza delle ferrovie e delle infrastrutture stradali e autostradali - ANSFISA) errichtet. Gleichzeitig wird die staatliche Agentur für die Sicherheit der Eisenbahn (sog. Agenzia nazionale per la sicurezza delle ferrovie - ANSF) abgeschafft. Im Eisenbahnbereich erfüllt die Agentur die Aufgaben laut GvD. 162/2007 und ist für das gesamte staatliche Eisenbahnsystem zuständig. Im Bereich der grenzüberschreitenden Infrastrukturen kann diese als für die Sicherheit zuständige Behörde tätig sein. Unbeschadet der Aufgaben und der Verantwortung der Betreiber von Straßen- und Autobahninfrastrukturen, übt sie Inspektionstätigkeit aus, fördert die Instandhaltung, schlägt einen staatlichen Plan zum Ausbau der Infrastrukturen vor usw.. Die Agentur übt zudem Inspektionsaufgaben aus, um die Sicherheit der Tunneln zu gewährleisten, insbesondere jener, die sich auf den Straßen des transeuropäischen Straßennetzes befinden. Sie übt auch Inspektionsaufgaben auf dem Gebiet der schnellen Personenbeförderung aus.	H
Art. 13	Das staatliche informatische Archiv der öffentlichen Bauten (sog. Archivio informatico nazionale delle opere pubbliche - AINOP) wird errichtet. Darin werden in Bezug auf alle öffentlichen Bauten die technischen Daten, die verwaltungstechnischen Daten, die Daten zur Verwaltung des Bauvorhabens, der Instandhaltung usw. angegeben. Die in der Datenbank der öffentlichen Verwaltungen (sog. banca dati delle amministrazioni pubbliche - BDAP) bereits vorhandenen Daten werden ins AINOP übertragen. Die Regionen, die autonomen Provinzen, die örtlichen Körperschaften, ANAS, RFI, die Konzessionsinhaber der Autobahnen, die Konzessionsinhaber von Ableitungen usw. und die Subjekte, die aus irgendeinem Grund Daten über ein öffentliches Bauvorhaben oder über die Ausführung von öffentlichen Arbeiten verwalten bzw. über diese verfügen, geben sie ins AINOP ein. Das AINOP erstellt einen Identifizierungscode für jedes einzelne öffentliche Bauvorhaben (sog. identificativo della singola opera pubblica - IOP), der auch dem eindeutigen Projektcode (sog. Codice Unico di Progetto – CUP) beigelegt wird. Da die Datenbank den zuständigen Strukturen der öffentlichen Verwaltung die Daten zur Verfügung stellt, gewährleistet sie das Monitoring über den Stand der Bauvorhaben und die Bewertung des Sicherheitsniveaus dieser Bauten.	H
Art. 14	Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr erstellt ein dynamisches Überwachungssystem, das auf den Straßen- und Autobahninfrastrukturen angewandt werden soll, die gravierende Probleme mit dem Verkehr von Lastkraftwagen aufweisen. Zu diesem Zweck sind die Rechtssubjekte, die in irgendeiner Form diese Straßen- und Autobahninfrastrukturen betreiben, verpflichtet, die notwendigen Daten zu liefern. Das Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten erstellt einen außerordentlichen Plan zur Überwachung der unbeweglichen Kulturgüter.	H
Abschnitt V- Weitere Notfallmaßnahmen		
Art. 40	Die Koordinierungsstelle für die Strategie Italiens (sog. Cabina di regia Strategia Italia) wird errichtet. Sie überprüft die Umsetzung der Pläne und Programme zu den Infrastrukturinvestitionen sowie der Eingriffe in den Bereichen des hydrogeologischen Risikos, der Erdbebenanfälligkeit und der Umweltschädigungen.	H



Art. 41	Für die Verwendung von Schlamm laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des GVD. 99/1992 (Klärschlamm) in der Landwirtschaft werden Übergangsbestimmungen festgelegt.	H
Art. 44-ter	Es wird eine Änderung von Art. 13 des Kodex zum Bevölkerungsschutz laut GvD. 1/2018 im Bereich der Bewertung der Auswirkungen und Erhebung der Schäden eingeführt.	H
Inkrafttreten		
Art. 46	20.11.2018 (Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes)	